

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/14828 –**

**Bundeseinheitliche geringe Drogenmengen festlegen und Harm
Reduction erleichtern**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/28774 –**

Rechtssicherheit für Drug-Checking schaffen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass eine Reform des Drogenstrafrechts aus verfassungsrechtlicher, strafrechtstheoretischer und gesundheitswissenschaftlicher Sicht dringend erforderlich ist. Die Bestrafung von Drogenkonsumentinnen und -konsumenten sei mit dem Freiheitspostulat der Verfassung nicht vereinbar. Das Strafrecht als Mittel zur Bekämpfung des Drogenkonsums und dessen Risiken verletze das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Kriminalisierung sei eine ungeeignete, nicht erforderliche und nicht angemessene Maßnahme im Umgang mit Drogenkonsum. Zudem sei die beabsichtigte generalpräventive Wirkung des Betäubungsmittelstrafrechts nicht eingetreten.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller konstatieren, dass in Deutschland trotz Drogenprohibition rund drei bis vier Millionen Erwachsene gelegentlich oder regelmäßig Cannabis konsumierten. Der Bedarf werde über den Schwarzmarkt gedeckt, womit erhebliche gesundheitliche Risiken verbunden seien, da die Substanzen oftmals mit anderen Drogen gestreckt oder verunreinigt seien.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller fordern unter anderem, dass in § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) geregelt wird, dass bei Volljährigen von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden muss, wenn Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch angebaut, hergestellt, eingeführt, ausgeführt, durchgeführt, erworben oder sich in sonstiger Weise verschafft werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14828 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller fordern, die gesetzliche Lage in Bezug auf die §§ 3, 10a Absatz 4 und § 29 BtMG so zu konkretisieren, dass stationäres und mobiles Drug-Checking durch die Kooperation kommunaler Drogenberatung/-hilfe und labormedizinischen Einrichtungen weder eine erlaubnispflichtige Handlung noch eine Straftat darstellten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28774 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/14828 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/28774 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Dirk Heidenblut
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dirk Heidenblut

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/14828** in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/28774** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass eine Reform des Drogenstrafrechts aus verfassungsrechtlicher, strafrechtstheoretischer und gesundheitswissenschaftlicher Sicht dringend erforderlich ist. Die Bestrafung von Drogenkonsumentinnen und -konsumenten sei mit dem Freiheitspostulat der Verfassung nicht vereinbar. Das Strafrecht als Mittel zur Bekämpfung des Drogenkonsums und dessen Risiken verletze das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Kriminalisierung sei eine ungeeignete, nicht erforderliche und nicht angemessene Maßnahme im Umgang mit Drogenkonsum. Zudem sei die beabsichtigte generalpräventive Wirkung des Betäubungsmittelstrafrechts nicht eingetreten. Der Drogenkonsum sinke nicht, dafür seien aber die Folgen der strafrechtlichen Verfolgung verheerend. 77 Prozent der polizeilich erfassten sogenannten Rauschgiftdelikte seien konsumnahe Delikte. Zwar existiere die Möglichkeit, bei geringen Drogenmengen von der Strafverfolgung abzusehen, jedoch stelle die polizeiliche Erfassung für die Drogenkonsumentinnen und -konsumenten einen ersten Schritt der Kriminalisierung dar. Zudem seien die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch nach 25 Jahren nicht einheitlich umgesetzt. Nach wie vor würden in den Ländern unterschiedliche Grenzwerte für die geringe Menge gelten. Häufig fehlten auch Richtlinien zur Anwendungspraxis. Die Kriminalisierung erhöhe die gesundheitlichen Risiken des Drogenkonsums, weil Prävention, Beratung und Schadensminimierung erschwert würden. Die Anzahl der Drogentoten ließe sich durch flächendeckende Drogenkonsumräume und Substanzanalyse (Drug-Checking) deutlich reduzieren. Auch Infektionskrankheiten ließen sich durch den Ausbau von schadensreduzierenden Maßnahmen eindämmen.

Eine bundeseinheitliche Regelung, wann von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden müsse, sei dringend notwendig. Die Antragsteller fordern daher unter anderem, dass in § 31a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) geregelt wird, dass bei Volljährigen von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden muss, wenn Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch angebaut, hergestellt, eingeführt, ausgeführt, durchgeführt, erworben oder sich in sonstiger Weise verschafft werden. Dabei dürfen festgelegte Bruttomengen, zum Beispiel 3 Gramm Heroin, Kokain oder Speed oder 15 Gramm Cannabis, nicht überschritten werden. Die für den Eigenbedarf bestimmten Drogen sollen auch nicht beschlagnahmt werden dürfen. Ferner sollen Hanfsamen aus der Anlage I BtMG ausgenommen werden. Personen, die eine Laboranalyse der Drogen durchführen (Drug-Checking) dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden und das Drug-Checking soll in Drogenkonsumräumen erlaubt sein.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller konstatieren, dass in Deutschland trotz Drogenprohibition rund drei bis vier Millionen Erwachsene gelegentlich oder regelmäßig Cannabis konsumierten. Der Bedarf werde über den Schwarzmarkt gedeckt,

womit erhebliche gesundheitliche Risiken verbunden seien, da die Substanzen oftmals mit anderen Drogen gestreckt oder verunreinigt seien. Solange Substanzen nicht staatlich kontrolliert hergestellt und vertrieben würden, bestünde das Problem, dass Konsumentinnen und -konsumenten keine Kenntnis über den Wirkstoffgehalt und die weiteren Inhaltsstoffe hätten. Drug-Checking, das heie die Substanztanalyse, knne Leben retten und biete zugleich eine Mglichkeit, mit Drogenkonsumentinnen und -konsumenten in Kontakt zu treten. Das Betbungsmittelgesetz (BtMG) enthalte bislang keine ausdrckliche Regelung fr ein Drug-Checking. Dennoch sei Drug-Checking schon heute rechtlich zulssig und auch umsetzbar, wenn mit der zustndigen Staatsanwaltschaft eine Vereinbarung getroffen werden knne, dass in unmittelbarer Umgebung des Drug-Checkings von einer Strafverfolgung der Konsumentinnen und -konsumenten abgesehen werde. Um umfassend Rechtssicherheit fr die Durchfhrung von Drug-Checking herzustellen und weitere progressive Drug-Checking-Konzepte zu ermglichen, bedrfe es einer eindeutigen gesetzgeberischen Entscheidung.

Die Antragsteller fordern, die gesetzliche Lage in Bezug auf die §§ 3, 10a Absatz 4 und § 29 BtMG so zu konkretisieren, dass stationres und mobiles Drug-Checking durch die Kooperation kommunaler Drogenberatung/-hilfe und labormedizinischen Einrichtungen weder eine erlaubnispflichtige Handlung noch eine Straftat darstellen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss fr Inneres und Heimat** hat in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BNDNIS 90/DIE GRNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14828 zu empfehlen.

Der **Ausschuss fr Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BNDNIS 90/DIE GRNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14828 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss fr Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BNDNIS 90/DIE GRNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28774 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federfhrenden Ausschuss

Der Ausschuss fr Gesundheit hat in seiner 109. Sitzung am 28. Oktober 2020 die Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 19/14828 aufgenommen und beschlossen, eine ffentliche Anhrung durchzufhren.

In seiner 162. Sitzung am 5. Mai 2021 hat er zudem die Beratungen zu dem Antrag auf Drucksache 19/28774 aufgenommen und ebenfalls beschlossen eine ffentliche Anhrung durchzufhren.

Die ffentliche Anhrung zu den beiden Vorlagen fand in der 167. Sitzung am 17. Mai 2021 statt. Als sachverstndige Organisationen waren eingeladen: Deutsche Hauptstelle fr Suchtfragen e. V. (DHS), Deutsche Suchtgesellschaft – Dachverband der Suchtfachgesellschaften (DSG) und Kassenrztliche Bundesvereinigung (KBV). Als Einzelsachverstndige waren eingeladen: Erik Bodendieck (Prsident Schsische Landesrztammer), Prof. Dr. Derik Hermann (Chefarzt Therapieverbund Ludwigsmhle, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie), Svea Steckhan (Schildower Kreis), Prof. Dr. Heino Stver (Institut fr Suchtforschung Frankfurt (ISFF) Frankfurt University of Applied Sciences), Uwe Wicha (Fachklinik Alte Flugschule – Einrichtungsleiter/Geschftsfhrer) und Georg Wurth (Deutscher Hanfverband). Auf die als Ausschussdrucksache verffentlichten Stellungnahmen der Sachverstndigen und auf das Wortprotokoll wird verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 168. Sitzung am 19. Mai 2021 die Beratungen zu beiden Vorlagen abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14828.

Zudem empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache auf Drucksache 19/28774.

Berlin, den 19. Mai 2021

Dirk Heidenblut
Berichtersteller

